



Änderungsantrag

der Fraktion der PIRATEN

zu Drucksache 18/3537

Die Privatsphäre von Bewerberinnen und Bewerbern für Kommunal- und Landtagswahlen schützen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, zum Schutz der Privatsphäre von Bewerberinnen und Bewerbern für Kommunal- und Landtagswahlen die Gemeinde- und Kreiswahlordnung sowie die Landeswahlordnung so zu ändern, dass die Veröffentlichung der vollen Wohnanschrift in Zukunft entbehrlich ist.

Dazu sind § 31 Abs. 1 Satz 4, § 75 Abs. 1 Nr. 1 Satz 4 und § 77 Abs. 1 Satz 3 der Gemeinde- und Kreiswahlordnung sowie § 23 Abs. 3 Nr. 1 Satz 3, § 28 Satz 3 und § 31 Abs. 2 Satz 3 der Landeswahlordnung wie folgt neu zu fassen:

„Anstelle der Anschrift (Hauptwohnung) ist die Postleitzahl der Wohnanschrift und eine Erreichbarkeitsanschrift der Bewerberin oder des Bewerbers zu verwenden.“

Begründung:

Eine entsprechende interfraktionelle EntschlieÙung des Berliner Abgeordnetenhauses (Drs. 17/2116) wurde wie folgt begründet:

Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber erfahren zunehmend Eingriffe in ihre Privatsphäre. Es werden nicht nur in umfangreichem Maße Werbung und Informationsbroschüren an ihre Wohnadresse geschickt, sondern in zunehmendem Umfang auch Drohbriefe. Vereinzelt kommt es auch zu Beschmierung von Wänden und Türen sowie zur Zerstörung von Gegenständen. Die Adressen der Bewerberinnen und Bewerber werden bisher öffentlich bekannt gemacht. Ausnahmen gibt es nur für Bewerberinnen und Bewerber, die einer Meldesperre unterliegen.

Es ist nach wie vor sinnvoll, Bewerberinnen und Bewerber nach ihrem Wohnsitz örtlich zuordnen zu können. In der Bekanntmachung der Wahlvorschläge soll aber künftig nicht mehr die volle Wohnanschrift angegeben werden, sondern nur noch die jeweilige Postleitzahl und zusätzlich eine Erreichbarkeitsadresse, damit interessierte Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit haben, sich mit Fragen und sonstigen Anliegen an die Bewerberinnen und Bewerber zu wenden. Einer besonderen Regelung für Bewerberinnen und Bewerber, die einer Meldesperre unterliegen, bedarf es dann nicht mehr.

Auf dem Stimmzettel wird bisher zur Vermeidung von Verwechslungen bei namensgleichen Einzelbewerberinnen und -bewerbern die Anschrift aufgeführt. Hier kann in Zukunft die Nennung der Postleitzahl der Wohnanschrift und das Geburtsjahr die Möglichkeit von Verwechslungen ausschließen.

Erreichbarkeitsanschrift ist jede Anschrift, unter welcher die Bewerberin oder der Bewerber postalisch erreichbar ist. In Betracht kommt auch ein von der Bewerberin oder dem Bewerber eingerichtetes Postfach (zur Zustellungsfähigkeit siehe Bundesgerichtshof vom 14. Juni 2012, Az. V ZB 182/11, und vom 10. Juli 2013, Az. XII ZB 411/12).

Dr. Patrick Breyer

Torge Schmidt
und Fraktion